

Hochschulautonomie: Sechs Thesen der drei Rektorenkonferenzen

(Beschlüsse der Gesamtkonferenz vom 10. März 2005)

Präambel:

Die **Autonomie der Hochschulen** liegt im Vorgang der wissenschaftlichen Lehre und Forschung begründet, die in einer Kultur der weitgehenden Selbstbestimmung und Selbstorganisation am besten gedeihen.

These 1:

Autonomie ist der Grundpfeiler des Erfolgs

Sie sichert

- die Exzellenz von Lehre und Forschung;
- die Qualität der Führungsentscheide der Hochschulorgane;
- die Wettbewerbs- und Kooperationsfähigkeit der Hochschulen.

These 2:

Alle Hochschulen verfügen über die gleiche Autonomie

Alle Hochschulen sollen die gleichen Chancen zum Erfolg haben. Die Träger einigen sich auf ein für alle Hochschulen geltendes Modell der grösstmöglichen Autonomie.

These 3:

Autonomie bedeutet Selbstbestimmungsrecht bezüglich Zielsetzungen, Finanzen, Personal, Organisation, Sachmittel

Eine Hochschule ist dann autonom, wenn ihr **Träger**

- dies in seinen obersten Rechtserlassen (Verfassung, Gesetz, Konkordatsrecht) explizit bestimmt;
- sich auf die politische Steuerung der Hochschule (mit Leistungsvereinbarung - oder einem anderen Instrument der Zielvereinbarung -, Globalbudget und Rechenschaftsablage) beschränkt;
- in diesem Rahmen alle strategischen und operativen Führungsaufgaben den Hochschulorganen selbst überlässt;
- die gesetzliche Aufsicht so versteht, dass sie keine Führungsaufgabe, sondern eine Verpflichtung zur Ersatzvornahme für den Fall ist, dass Hochschulorgane wichtige Pflichten grob vernachlässigen und andere Hochschulorgane keine angemessenen und rechtzeiti-

gen Massnahmen ergreifen.

Autonome **Hochschulen**

- geben sich eine geeignete Führungsstruktur und verpflichten sich zur Selbstkontrolle;
- beschliessen im Rahmen der mit der Trägerschaft vereinbarten Vorgaben autonom über ihre Zielsetzungen;
- setzen geeignete Qualitätsentwicklungssysteme ein;
- verfügen über Finanz- und Personalautonomie und haben das autonome Verfügungsrecht über ihre Immobilien und Einrichtungen;
- lassen ihre Jahresrechnungen und Bilanzen durch eine unabhängige Revisionsstelle prüfen.

These 4:

Autonome Hochschulen kooperieren miteinander

Autonome Hochschulen kooperieren aus eigenem Interesse an Effizienz und Exzellenz mit anderen autonomen Hochschulen.

These 5:

Die gemeinsame Hochschulträgerkonferenz (Bund, Kantone) steuert ausschliesslich das Gesamtsystem „Hochschullandschaft Schweiz“

Die gemeinsame Hochschulträgerkonferenz

- erlässt gleiche Rahmenbedingungen für alle Hochschulen;
- delegiert die Akkreditierungsentscheide und die Ueberprüfung der Qualitätsentwicklungssysteme an vom Staat und den Hochschulen unabhängige Gremien;
- greift nicht in die Geschäfte an einzelnen Hochschulen ein.

Die Aufgaben und Kompetenzen der gemeinsamen Hochschulträgerkonferenz sind im Gesetz abschliessend aufzuzählen.

These 6:

Die gemeinsame Hochschulrektorenkonferenz übernimmt die Umsetzung von Entscheidungen der gemeinsamen Hochschulträgerkonferenz

Die gemeinsame Hochschulrektorenkonferenz verfügt über umfassende Sachkompetenz und ist daher besser in der Lage als jede andere Einrichtung,

- die Situation und Entwicklung der Hochschullandschaft zu analysieren;
- die Geschäfte der gemeinsamen Hochschulträgerkonferenz vorzubereiten resp. dazu Stellung zu nehmen;
- die Beschlüsse der gemeinsamen Hochschulträgerkonferenz umzusetzen.

Universitäten: www.crus.ch, Sennweg 2, 3012 Bern, Tel: 031 306 60 37

Fachhochschulen: www.kfh.ch, Länggassstrasse 23, 3000 Bern 9, Tel. 031 300 70 07

Pädagogische Hochschulen: www.skph.ch, Thunstrasse 43a, 3005 Bern, Tel. 031 350 50 20